

# **Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der aktuellen Fassung, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.11.2009 folgende Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Reinigung**

(1) Die Stadt betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Die Reinigung umfaßt auch die außerhalb geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

(3) Die von der Stadt zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis als Anlage der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Schwentinental.

## **§ 2 Gegenstand der Gebühr**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG. Einen Kostenanteil von 10 % für das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung trägt die Stadt. Ein Abschlag von 2 % ist außerdem für die städtische Sicherungspflicht der Unfallschwerpunkte beim Winterdienst ermittelt und vorzusehen. Den Ausfall des Kostenanteils, der durch ausgleichende Vergünstigungen bei der Bemessung bestimmter Grundstückssituationen entsteht, trägt die Stadt. Die Vorteilsgewährung beträgt 2 v. H. zuzüglich 10 % Abschlag darauf für das öffentliche Interesse auf Vorteilsgewährungen.

### **§ 3 Bemessung und Höhe der Gebühr**

(1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes sowie die jährlichen Kosten der Straßenreinigung und Schneeräumung.

(2) Als Straßenfrontlänge gilt abweichend von Absatz 1

a) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße liegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger):

Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße,

b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße liegt:

Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich eines Viertels des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.

(3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters auf volle 10 Zentimeter ab- bzw. aufgerundet.

(4) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken, die zwischen zwei im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen liegen, werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Viertel gerechnet.

(5) Grundstücke, soweit sie an Straßen liegen die im Straßenverzeichnis in der Reinigungsklasse 2 aufgeführt sind, werden bei den Kosten des Winterdienstes bis maximal 70 Meter Frontlänge ihrer Grundstücke veranlagt.

(6) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge für die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 1 genannten Anlieger 1,69 EURO und für die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 2 genannten Anlieger 0,81 EURO.

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 5** **Begriff des Grundstückes**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

(3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße liegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

## **§ 6** **Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

## **§ 7** **Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.

(2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgabearten angefordert wird, kann abweichend ein anderer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart werden.

(3) Gebührenerstattungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebührenerstattungen werden sofort fällig.

**§ 8**  
**Auskunfts-, Anzeigen und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Wechsel der Gebührenpflicht schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
2. entgegen § 8 nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreini-  
gungsgebührensatzung vom 06.07.1998 für den OT. Raisdorf außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Schwentinental, den 17.11.2009

gez. Leyk  
L.S.  
- Bürgermeisterin -